



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755
E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 62/2012

Altlastenförderung 2013

Unterrichtung und Beratung über die für eine Förderung im Jahr 2013 angemeldeten Vorhaben zur Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Sanierung von Altstandorten und Altablagerungen

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans Hagemann

Bearbeiter: Oberregierungsaurat Guido Frye
Tel. : 0251/ 2375 - 5633

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 10.12.2012**
- TOP 14 der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2012**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die „Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2013“, die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste für Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Erläuterung zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

Votum:

1. Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2013" und die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste für Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

Kurzdarstellung

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Münster Maßnahmen wie folgt angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	./.	30.000,--	24.000,--
Bereich Regionalrat	4	./.	2.229.000,--	1.783.000,--

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.2)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)

Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Sachdarstellung

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" (RdErl. des MKULNV v. 08.10.2009 - SMBL. NRW. 74/ MBL. NRW. 2009 S. 501).

1.2 NRW-EU Ziel 2 Programm 2007 -2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 - 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim MWEBWV.

1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien zum „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten" (RdErl. des MKULNV v. 26.06.2010 - SMBL.NRW.74/ MBL. NRW. 2010 S. 665).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können. (Nr. 1.1.1 der Richtlinie)

- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG. (Nr. 1.1.2 der Richtlinie)
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (Nr.1.1.3 der Richtlinie)
- Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Richtlinien die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2¹ des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt
und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung aus Landesmitteln handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von **80 %** und einer **Bagatellgrenze von 20.000 EUR**.

Bei EU-Maßnahmen übernimmt die EU 50 % der förderfähigen Kosten und 30% werden im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Prioritätsachse 3: "Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung"
Maßnahme 3.1 "Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete"
Maßnahme 3.2 "Beseitigung von Entwicklungsempässen insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß der o. a. Richtlinien zur Anmeldung von Maßnahmen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6),

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste für das Jahr 2013" erfasst worden, diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nr. 1.1.1 dieser Richtlinie möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können im Einzelfall auch Anmeldungen zur Dringlichkeitsliste aus den Vorjahren bei Vorlage eines konkreten Zuwendungsantrages und unter Beachtung der oben erläuterten Reihenfolge der Dringlichkeit berücksichtigt werden.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates sind insgesamt vier Maßnahmen zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2013 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmeliste übernommen worden sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten der in der beigefügten **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben belaufen sich auf

2.229.000 EUR.

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein Zuwendungsbetrag in Höhe von

1.783.000 EUR.

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nr. 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden.

Anmeldungen für die Förderliste „kommunale Planungen 2013“ und „Bodenschutz 2013“ sind für das Planungsgebiet des Regionalrates bislang nicht eingegangen.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

Zu diesem Förderbereich sind für das Planungsgebiet des Regionalrates keine Maßnahmen angemeldet worden.

Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T- EUR	EU-Förderung möglich	anteilige Zuwendung (80 %) in T - EUR				Bemerkungen
							X	Gesamt	HHJ 2013	HHJ 2014	HHJ 2015 ff	
1	LR Borken	SA	AS	chem. Reinigung Grafe, Bocholt	2.2/2.4	225		180	70	70	50	Erhebliche Belastungen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen
2	LR Warendorf	SA	AS	Bettfedernfabrik Kruchen, Telgte	2.2	280		224	144	40	40	Massive LHKW-Belastung von Boden und Grundwasser mit einer Schadstofffahne bis zur Ems. Sanierung durch Bodenluftabsaugung mit gleichzeitiger intermittierender Grundwasserabsenkung.
3	LR Borken	GA	AA	Köyer, Waldfriedhof, Rudde-Ebbing, Krecthing, Teufelsschlucht (ehem. Müllkippen im Kreisgebiet) Teil IV	2.2/2.5	80		64	64			Altablagerungen mit Hausmüll, die z. T. im Wasserschutzgebiet liegen; Untersuchung der abgelagerten Materialien, der Oberflächenabdeckungen sowie des Grundwassers
4	BM Ibbenbüren	SA	AA	An der Diekwiese	2.3/2.5	1.644		1.315	640	675		Eine Teilfläche des Ingesamt 13.000 m2 umfassenden Geländes wurde früher als Freibad genutzt. Der ehem. Badeteich und die Feuchtwiesen wurde um 1960 mit Aschen, Schlacken und Siedlungsabfällen aufgefüllt und anschliessend durch den städt. Bauhof und die Gärtnerei genutzt. Nach dem Ergebnis der Gefährdungsabschätzung ist der Boden durch die Altablagerungen und die Vornutzung als Betriebshof insbesondere mit PAK belastet. Für eine Nachnutzung des Geländes ist ein großflächiger Bodenaustausch erforderlich.
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster 2013						2.229		1.783	918	785	90	

Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen:

GA Gefährdungsabschätzung
 SU Sanierungsuntersuchung
 SA - PI. Sanierungsplanung
 SA Sanierung
 AA Altablagerung
 AS Altstandort
 KS Kieselrot belastete Flächen

Schutzgüter gemäß Erlass zur Anmeldung von Maßnahmen für die Dringlichkeitsliste (SMBL 74/ MBL 2010 S. 665 RdErl. d. MUNLV vom 26.06.2010 - IV - 4 - 551.01):
 "Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für
 2.1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,
 2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
 2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,
 2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft,
 2.5 die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,
 2.6 Sonstige Schutzgüter
 eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht."

EU Förderung nach "NRW Ziel 2 - Programm (EFRE) 2007 - 2013